



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte war verfassungsgemäß

Stand: 13.07.2006

Einkommensteuerbescheide ergehen derzeit nur vorläufig nach § 165 AO in Hinblick auf die Anwendung des § 32c EStG (Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte) für die Veranlagungszeiträume 1994 bis 2000 (BMF 16.2.2006, IV A 7 - S 0338 - 14/06, BStBl I 2006 S: 214. Dies hat sich nunmehr erledigt, denn das BVerfG hat mit Beschluss vom 21.6.2006 (2 BvL 2/99) entschieden, dass die Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte gemäß § 32c EStG verfassungsgemäß war, weil die Kappung des Einkommensteuertarifs mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar ist.

Es verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 Abs.1 GG, dass § 32c EStG die Tarifbegrenzung nur für Gewinne gewährt, die beim Bezieher gleichzeitig der Gewerbesteuer unterliegen. Die hierdurch verursachte Ungleichbehandlung von den durch die Tarifbegrenzung entlasteten Steuerpflichtigen mit den Beziehern nicht gewerblicher Einkünfte ist gerechtfertigt. Denn durch die Tarifbegrenzung sollen vordergründig Zusatzbelastungen durch die Gewerbesteuer ausgeglichen werden. Einkommen- und Gewerbesteuer knüpfen gleichermaßen an das ertragswirksame Betreiben eines Gewerbebetriebs an. Damit wird ein und derselbe wirtschaftliche Lebenssachverhalt durch zwei Steuern belastet. Dies hat der Gesetzgeber über § 32c EStG legitim ausgeglichen.

Der Ausschluss der Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte insoweit, als deren Anteil am zu versteuernden Einkommen unterhalb des die Entlastung auslösenden Grenzbetrags liegt, ist ebenfalls mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar. Zwar werden auch die Bezieher gewerblicher Einkünfte unterhalb der Kappungsgrenze mit der Gewerbesteuer belastet und werden nur die Bezieher höherer Einkünfte entlastet. Diese Ungleichbehandlung ist aber mit dem gesetzgeberischen Ziel zu rechtfertigen, die Position des Wirtschaftsstandorts Deutschland im internationalen Wettbewerb zu verbessern.



Es verstößt auch nicht gegen den Gleichheitssatz, dass die Tarifbegrenzung nicht für ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften gilt, obwohl diese Gewinne bei der Körperschaft der Gewerbesteuer unterliegen. Damit benachteiligt § 32c EStG ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften gegenüber entnommenen Gewinnen von Personengesellschaften. Hintergrund für diese Ungleichbehandlung ist die strikte Trennung des Vermögens einer Kapitalgesellschaft von ihren Anteilseignern. Dies hat zur Folge, dass in der Vermögenssphäre der Kapitalgesellschaft eine eigenständige und objektive Leistungsfähigkeit entsteht, die von der individuellen und subjektiven Leistungsfähigkeit der hinter der Kapitalgesellschaft stehenden Personen getrennt ist und daher unabhängig von ihr besteuert werden darf.

Hinweis: Mit diesem Beschluss ist auch der Weg frei, § 32c EStG ab dem Jahr 2007 in Hinsicht auf die Reichensteuer wieder einzuführen. Von dieser Tarifierhöhung um drei Prozent sollen nämlich die Gewinneinkünfte ausgenommen werden, indem es wieder eine Erstattung gibt.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de